

**12. Nachtrag zur Satzung der
Continental Betriebskrankenkasse
vom 1. Januar 2020**

Artikel I

Inhaltsübersicht

1. Hinter § 23i wird § 23j neu eingefügt und erhält die Überschrift „Zusätzliche kinderorthopädische Hilfsmittel“.
2. § 24 Persönliche elektronische Gesundheitsakte wird durch die Worte „zurzeit nicht belegt“ ersetzt.

Inhalt der Satzung

3. In § 23 wird hinter § 23i der § 23j neu hinzugefügt mit folgenden Wortlaut:

§ 23j Zusätzliche kinderorthopädische Hilfsmittel

- (1) Für Versicherte ab dem 4. und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat werden von der Continental BKK die Kosten für die Versorgung mittels Kopforthesen (Molding helmets / Cranio-Helmtherapie) übernommen, wenn dies nach der Schwere der Erkrankung erforderlich ist, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. Die Indikationsstellung und Verordnung muss durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung bzw. Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgen und den Kriterien entsprechen, die nach dem Stand der Medizin für die Verordnung dieser Therapieform angemessen sind. Hierzu zählt, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist oder dass ohne die Versorgung mittels Kopforthese Folgebehandlungen zu erwarten sind. Das Hilfsmittel hat den nach dem Stand der Medizin anzulegenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so übernimmt die Continental BKK die Kosten der Kopf-Orthesenversorgung bis zur Höhe von maximal 2.000 Euro.

4. § 24 Elektronische Patientenakte

§ 24 wird ersatzlos gestrichen, da die Regelungen des § 68 SGB V (Persönliche elektronische Gesundheitsakte) bis zum Ablauf des 31.03.2022 befristet waren. Es werden die Worte „zurzeit nicht belegt“ eingefügt.

5. § 25 Wahltarif Prämienzahlung

In § 25 Wahltarif Prämienzahlung wird in Absatz 6 der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

6. Anlage 3 zu § 31 Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

In Ziffer 4 Katalog über zuschussfähige Leistungen wird im Absatz mit der Überschrift „Private Versicherungen“ als fünften Punkt das Wort „Altersvorsorge“ und als sechsten Punkt das Wort „Berufsunfähigkeitsversicherung“ neu hinzugefügt.

Artikel II

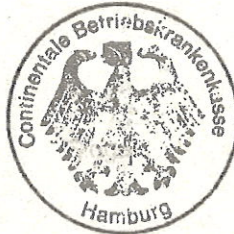
Inkrafttreten

Der 12. Nachtrag zur Satzung der Continentale Betriebskrankenkasse wurde am 11. September 2023 in der Sitzung des Verwaltungsrates beschlossen. Artikel I Nummer 1, 3, 5 und 6 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Nummer 2 und 4 sind mit Ablauf des 31.03.2022 in Kraft getreten.

Hamburg, 11. September 2023



Dr. Gerhard Schmitz
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Continentale Betriebskrankenkasse
und Pflegekasse der Continentale
Betriebskrankenkasse



Genehmigung

Tenor des Bescheides

Der vom Verwaltungsrat am 11. September 2023 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel I Ziffer 6 gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 05. . März 2024
213 – 10204#00033#0007

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag



Dr. Thomas Schmitz